

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1987
(Nachtragshaushaltsgesetz 1987)**

Vom 14. Juli 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der dem Haushaltsgesetz 1987 vom 19. Dezember 1986 (GV. NW. S. 754) als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten

Anlagen Nachtrags geändert.

(2) Die Anlagen 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 1987 (Haushaltsübersicht und Übersicht über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1987) werden durch die diesem Gesetz beigefügten Anlagen ersetzt.

Anlagen

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen